



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25

Freitag, 5. Juni

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

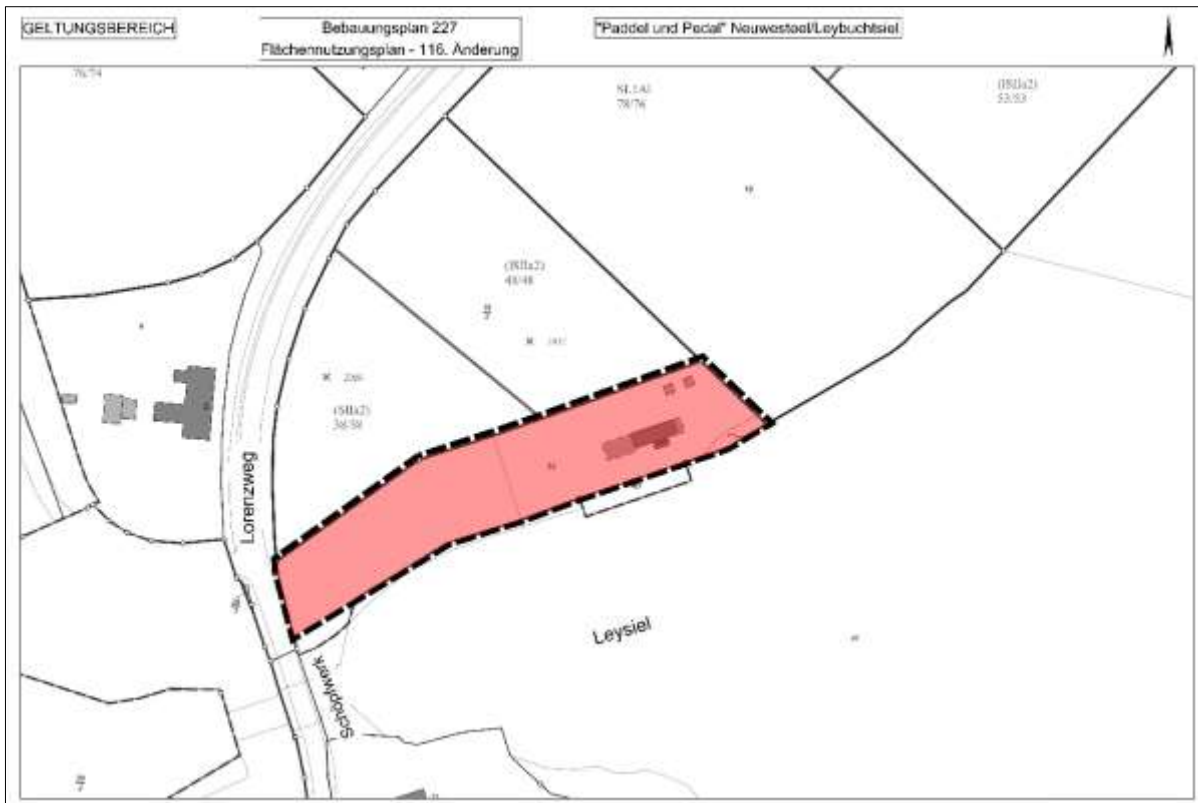
Bauleitplanung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 227 „Paddel & Pedal Neuwesteel / Leybuchtziel“ und 116. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	382
Bekanntmachung der Gemeinde Upgant-Schott Inkrafttreten der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 0520.....	384
Bekanntmachung der Gemeinde Upgant-Schott Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0527.....	385

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 227 „Paddel & Pedal Neuwesteel / Leybuchtziel“ und 116. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 02.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 227 und der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Ziel der Planung ist die Reaktivierung der Paddel- und Pedalstation mit kleiner Gastronomie als Beitrag zur touristischen Entwicklung.

Das Plangebiet für die beiden Bauleitplanungen ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird für die o.a. Bauleitpläne die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt vom 08.06.2026 bis zum 03.07.2026. Über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung> können die Planungsunterlagen abgerufen werden.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr von Hardenberg, 04931/923337 und Herr Niehoff, 04931/923535.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 05.06.2026 bis zum 03.07.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, 27.05.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

**Bekanntmachung der Gemeinde Upgant-Schott
Inkrafttreten der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 0520**

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 0520 am 28.05.2026 in öffentlicher Sitzung und nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 0520 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 0520 in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 0520 mit Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhefe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhaf, 02.06.2026

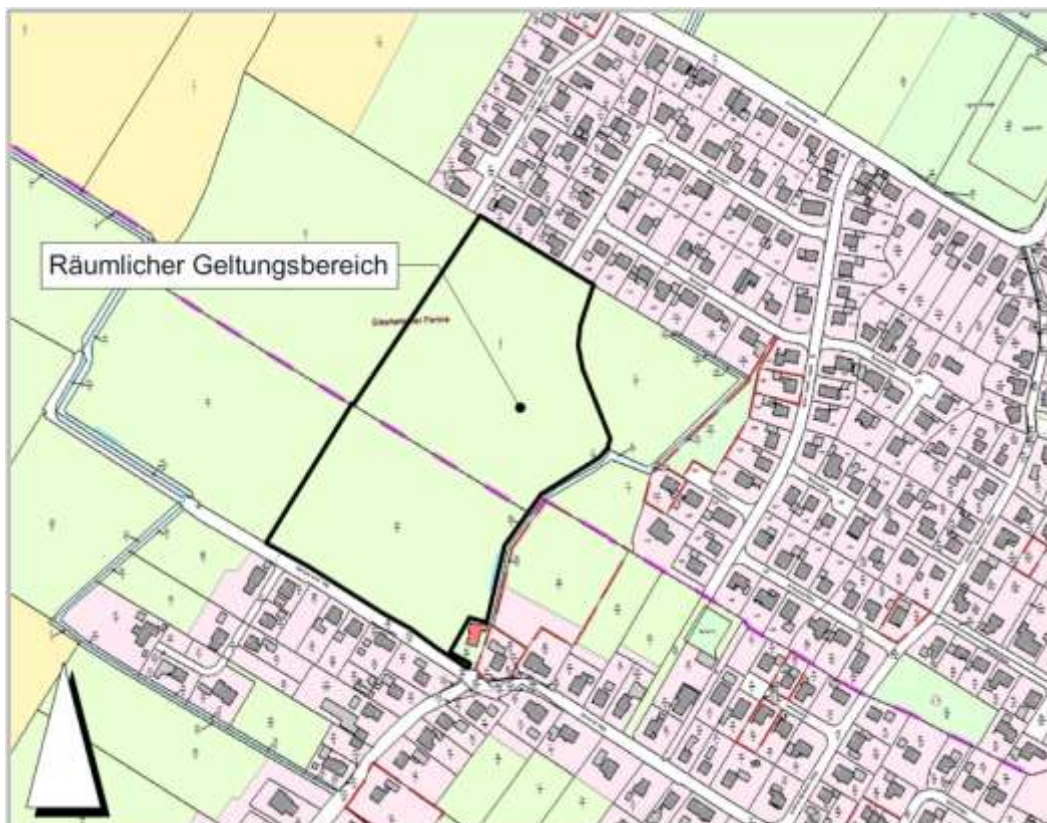
Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Bekanntmachung der Gemeinde Upgant-Schott Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0527

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0527 am 28.05.2026 in öffentlicher Sitzung und nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0527 befindet sich im zentralen Ortsbereich der Gemeinde Upgant – Schott, nördlich des Oberdreescher Weg und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0527 in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0527 mit Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, 02.06.2026

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.